

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender

Antragsnummer: (vom Amt auszufüllen)

Landratsamt Zwickau
Amt für Ländliche Entwicklung und
Vermessung

Gerhart-Hauptmann Weg 1
08371 Glauchau

Antrag auf Bereitstellung von Daten des amtlichen Vermessungswesens

nach § 11 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
vom 29. Januar 2008, in der Fassung vom 19.07.2013
(SächsVermKatG)

Antragsteller

Firma				
Ansprechpartner	Vorname		Nachname	
Anschrift	PLZ	Ort		
	Straße			Hausnummer
	Telefonnummer			
	Faxnummer		EMail	

Antragsteller ist

<input type="checkbox"/> Eigentümer	<input type="checkbox"/> ÖbVI	<input type="checkbox"/> Notar	<input type="checkbox"/> Behörde
Sonstiges: _____			

In Vertretung für

Firma				
Anschrift	Vorname		Nachname	
	PLZ	Ort		
	Straße			Hausnummer

Vollmacht liegt vor wird nachgereicht

Gebietsabgrenzung

Gemeinde
Gemarkung
Flurstück(e)
sonstige Lagebeschreibung

Verwendungszweck

<input type="checkbox"/> Eigenbedarf	<input type="checkbox"/> Notar	<input type="checkbox"/> Öffentliche Aufgabe	<input type="checkbox"/> Bauantrag
Sonstiges: _____			

Antrag auf Bereitstellung von Daten des amtlichen Vermessungswesens
Stand 08-2019



Art der Daten

Auszug Liegenschaftskarte

analog PDF Vorgaben bzgl. Anzahl/Maßstab/Format

(Standardmäßig wird ein A4-Auszug im Maßstab 1:1000 erstellt. Je nach Größe des betroffenen Gebietes müssen jedoch die Einstellungen angepasst werden.)

digital DXF Shape GeoTIFF s/w GeoTIFF farbig

Sonstiges

Flurstücksnachweis

Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angabe zu benachbarten Flurstücken (Bauantrag)

Bestandsnachweis

Grundstücksnachweis

Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Informationen aus den Eigentümerdaten erhalten nach § 11 (2) SächsVermKatG: Grundstückseigentümer, soweit die Daten ihr Grundstück betreffen sowie Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Notare soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Liegenschaftskataster-Akten

Fortführungsrisse

Fortführungsnachweise

Aufnahmepunkte

sonstige Lika-Akten

Bestandsdatenauszug (NAS)

Sonstige Sachdaten

Kostenübernahme

Die Verwaltungsgebühren und Auslagen bestimmen sich nach der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung (2. SächsVermKoVO). Der Kostenbescheid wird dem Kostenschuldner nach Bearbeitung des Antrages postalisch zugestellt.

Kostenschuldner ist

Antragsteller

kostenfrei gemäß

Gesetzliche Grundlage für die Kostenbefreiung hier eintragen

Anderer

Name, Vorname/Firma

Name, Vorname/Firma

Anschrift

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller in Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Kosten.

Datum

Unterschrift des Kostenschuldners

Datenübergabe

postalische Zustellung an

Antragsteller
Name, Vorname/Firma

Kostenschuldner

Andere

Name, Vorname/Firma

Anschrift

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

Abholung in Geschäftsstelle

Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung
Gerhart-Hauptmann-Weg 1
08371 Glauchau

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Zustellung per E-Mail

Nutzung der Daten im Sinne des § 13 SächsVermKatG

Nein, Nutzung ausschließlich für Eigenbedarf

Ja, es erfolgt eine Nutzung der Daten im Sinne des § 13 SächsVermKatG.
Folgende Nutzer werden daher zusätzlich beantragt:

Verwendung auf mehr als 5 Arbeitsplätzen

Bearbeitung

Vervielfältigung

Weitergabe an Dritte

Veröffentlichung

Hinweise:

Bei der Übermittlung und Benutzung von Daten des Liegenschaftskatasters sind neben datenschutzrechtlichen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, in der Fassung vom 19. Juni 2013 zu beachten. Gemäß § 27 SächsVermKatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesen vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt oder nicht auf die obere Vermessungsbehörde als Quelle hinweist. Die Ordnungswidrigkeit oder deren Versuch kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das antragsbearbeitende Amt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages erhoben. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. E der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 24.05.2016 (ABl. EU 4. Mai 2016 L 119 S. 1f., korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011 (COD), Nr. 12399/16 vom 27.10.2016) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers